

# Art. 48 GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

---

## III. – Der Bundestag

**Titel:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** GG

**Gliederungs-Nr.:** 100-1

**Normtyp:** Gesetz

### Art. 48 GG – Schutz der arbeitsrechtlichen Stellung des Kandidaten/Abgeordneten

\*

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. <sup>2</sup>Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. <sup>2</sup>Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. <sup>3</sup>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 48 Abs. 3 Satz 3: Siehe G über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) 1101-4